



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachförder-  
einrichtungen im Sinne des 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes  
(KiBiz)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- 1.) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz.

Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.

- 2.) Den nachfolgenden Kindertageseinrichtungen werden die entsprechenden Zuschüsse gewährt:

a) nach § 21 a KiBiz (plusKITA-Zuschuss):

DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“: Alte Kölner Str. 38                      25.000,00 €

b) nach § 21 b KiBiz (Sprachkitaförderzuschuss):

AWO Erna Schmitz    5.000,00 €

Kath. Kita „Don-Bosco“    5.000,00 €

Kath. Kita „St. Nikolaus“    5.000,00 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

**Demografische Auswirkungen:**

- keine -

## **Begründung:**

Das Gesetz zur Änderung des KiBiz ist ab dem 01.08.2014 in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz ist die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie eine alltagsintegrierte Sprachförderung (anstelle des Delfin4-Förderverfahrens).

Dies wird ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) umgesetzt. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der als Anlage beigefügten Höhe der Landesförderung ab. (Anlage 1)

### **1. Allgemeines**

Die plusKITA-Förderung wird laut Gesetz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet. (landesweit 45 Mio. €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel wird je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen. (landesweit 25 Mio. €).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

### **2. plusKITA § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz**

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,

3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

## 2.1 Auswahlkriterien plusKITA (Anlage 2)

Nach § 16 a des KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich laut Gesetz das Jugendamt darüber entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien in der Hansestadt Wipperfürth für die Festlegung der plusKITA zugrunde zu legen:

- Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe
- Anteil Hilfen zur Erziehung
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund

Da die Hansestadt Wipperfürth nur eine plusKITA-Pauschale erhält, sich aber zwei deutliche Schwerpunkte der oben genannten Kriterien herausstellen, die räumlich im Stadtzentrum nah beieinander liegen, hat die Jugendhilfeplanung mit den Trägern abgesprachen, dass eine Kooperation zwischen der DRK-Kindertagesstätte „Rasselbande“ und der evang. Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ stattfindet. Die Pauschale erhält der Träger der DRK-Kita „Rasselbande“, der die Fachkraft einstellt. Der Kooperationsvertrag wird in Absprache mit dem Jugendamt geschlossen.

## 2.2 Förderung plusKITA

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

## 2.3 Anerkennung der plusKITA-Einrichtung

Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgende Kindertageseinrichtung als plusKITA-Einrichtungen an zu erkennen und zu fördern:

1. DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“: Alte Kölner Str. 38  
plusKITA-Zuschuss: 25.000 €

### **3. Sprachförderkita § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz**

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

#### 3.1 Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen (Anlage 3)

Die Mittel werden für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei plusKITA die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können. Eine Kita, die schon die PlusKITA-Pauschale erhält, wird nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kriterien bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin 4 erhalten
- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird
- Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe

#### 3.2 Förderung Sprachfördereinrichtungen

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

#### 3.3 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

- |                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. AWO „Erna Schmitz“        | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 2. Kath. Kita „Don Bosco“    | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 3. Kath. Kita „St. Nikolaus“ | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21B KiBiz

Anlage 2: Auswahlkriterien plusKITA

Anlage 3: Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen